

Kurztitel

Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 387/1974 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 19/1997

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.08.1974

Außerkrafttretensdatum

30.06.1997

Text**Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung**

§ 6. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin (§ 4) beim Landeshauptmann einzubringen.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege und
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.